



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 19.03.2018

Jahrgang/Nummer XXXXVII/12

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Die Landrätin des Landkreises Kitzingen

Stets ein offenes Ohr für alle Belange Sprechstunden nach Bedarf

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

ich habe immer ein offenes Ohr für die Anliegen der Landkreisbürger. Ob regulär während der allgemeinen Bürozeiten oder unterwegs bei einem Termin, die Bürger haben jederzeit die Möglichkeit, mich anzusprechen und ihr Anliegen vorzutragen.

Um zeitnah auf Fragen und Anliegen reagieren zu können, besteht für die Bürger zudem die Möglichkeit, nach Bedarf flexibel einen Termin bei mir zu vereinbaren.

Ansprechpartner für die Terminvereinbarung sind meine Mitarbeiterinnen in meinem Büro, Telefon 09321 928-1000, Fax 09321 928-1099 bzw. E-Mail: landraetin@kitzingen.de.

Kitzingen, 19.03.2018

Tamara Bischof
Landrätin

12-636

Vollzug des KommZG;

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg für das Haushaltsjahr 2018

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg hat in ihrer Sitzung am 08.11.2017 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen. Die Haushaltssatzung wurde mit Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 05.02.2018, Nr. 12-1444.12-1-6 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 3/2018 vom 22.02.2018, S. 18), amtlich bekannt gemacht.

Kitzingen, 15.03.2018

Bischof
Landrätin

22-0305

Stellenausschreibung

Der Landkreis Kitzingen hat sich den Aufbau eines datenbasierten kommunalen Bildungsmanagements zum Ziel gesetzt und sucht hierfür – vorbehaltlich der Projektförderung „Bildung integriert“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung – zur baldigen Einstellung

eine/n Projektleiter/in für Bildungsmanagement.

Die grundsätzlich als Vollzeit geplante Stelle kann auch mit reduzierter Stundenzahl besetzt werden und ist zunächst auf **drei Jahre befristet.**

Ihre Qualifikationsanforderung

- abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium bevorzugt in den Fachrichtungen Bildungs- oder Sozialwissenschaften bzw. Politik- oder Wirtschaftswissenschaften
- alternativ vergleichbarer Berufs- oder Studienabschluss mit mehrjähriger Berufserfahrung möglichst mit Bildungsbezug

Weitere wichtige Informationen finden Sie auf unserer Homepage

www.kitzingen.de/stellenausschreibungen.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung über unser **Online-Bewerberportal**

<https://www.mein-check-in.de/kitzingen> bis spätestens **05.04.2018**.

Kitzingen, 14.03.2018

22-0305

Stellenausschreibung

Das Monitoring bildet die Basis für ein erfolgreiches kommunales Bildungsmanagement, dessen Einführung sich der Bildungslandkreis Kitzingen zum Ziel gesetzt hat. Der Landkreis Kitzingen sucht daher – vorbehaltlich der Projektförderung „Bildung integriert“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung – zur baldigen Einstellung

eine/n Projektleiter/in für Bildungsmonitoring.

Die grundsätzlich als Vollzeit geplante Stelle kann auch mit reduzierter Stundenzahl besetzt werden und ist zunächst auf **drei Jahre befristet**.

Ihre Qualifikationsanforderung

- abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium bevorzugt im sozial- oder wirtschaftswissenschaftlichen Bereich (Bildungsmanagement, Bildungswissenschaft), im politik- oder sozialgeografischen Bereich (Bildungsmonitoring) mit Vertiefung im Bereich Statistik
- alternativ vergleichbarer Berufs- oder Studienabschluss mit mehrjähriger Berufserfahrung möglichst mit Bildungsbezug

Weitere wichtige Informationen finden Sie auf unserer Homepage

www.kitzingen.de/stellenausschreibungen.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung über unser **Online-Bewerberportal**

<https://www.mein-check-in.de/kitzingen> bis spätestens **05.04.2018**.

Kitzingen, 14.03.2018

51-436/01

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtsperiode 2019 bis 2023

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Kitzingen hat in der Sitzung am 19.03.2018 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Jugendkammer des Landgerichts Würzburg und das Jugendschöffengericht des Amtsgerichts Kitzingen gefasst.

Gemäß Nr. 7 der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern, für Bau und Verkehr zur Vorbereitung der Sitzungen der Jugendschöffengerichte und Jugendkammern (Jugendschöffenbekanntmachung) vom 7. November 2012 (Az. 3221 – II 418/91 und Nr. IB2 – 0143 – 2) liegen die vom Jugendhilfeausschuss erstellten Vorschlagslisten in der Zeit

vom 03.04.2018 bis 13.04.2018

im Landratsamt Kitzingen - Amt für Jugend und Familie –

Gebäude 6, Ebene 2, Zimmer Nummer 62.10

Kaiserstraße 4, 97318 Kitzingen

während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme auf.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll des Amtes für Jugend und Familie Kitzingen mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach Nr. 5.2 der Jugendschöffenbekanntmachung und den darin genannten Bestimmungen nicht hätten aufgenommen werden sollen.

Kitzingen, 20.03.2018

62-8240

Vollzug der Wassergesetze;

Sand- und Kiesabbau mit Wiederverfüllung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1448 (Teilfläche), 1453 mit 1459, 1461, 1463 mit 1466, 1468 mit 1471, 1474, 2564 mit 2567 der Gemarkung Dettelbach; Abbauabschnitt VI, durch die Firma Heidelberger Sand und Kies GmbH; allgemeine Vorprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVPG –

Die Fa. Heidelberger Sand und Kies GmbH beabsichtigt, auf den im Betreff genannten Grundstücken, Abbauabschnitt VI, in der Gemarkung Dettelbach Sand und Kies abzubauen und wieder zu verfüllen. Es ist eine Abbaufäche von ca. 6,5 ha vorgesehen.

Unter Vorlage der Planunterlagen vom 21.04.2016 und den ergänzenden Unterlagen vom 23.02.2017 wurde eine Plangenehmigung/Planfeststellung beantragt.

Die Maßnahme stellt einen Gewässerausbau i. S. d. § 67 WHG dar. Nach Art. 69 Satz 3 des Bayer. Wassergesetzes - BayWG –, § 3 c UVPG i. V. m. Ziffer 13.15 der Anlage 1 zum UVPG hat das Landratsamt als zuständige Behörde überschlägig zu prüfen, ob für diesen Gewässerausbau eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls).

Vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung mitgeteilt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da bei Einhaltung von Bedingungen und Auflagen durch die vorgesehene Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme nicht zu erwarten sind.

In der naturschutzfachlichen Stellungnahme wird ausgeführt, dass Schutzgebiete nach den §§ 23-30 BNatSchG sowie Natura 2000-Gebiete nicht betroffen sind. Aufgrund der geringen Größe und des Standortes sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Es besteht keine Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Landratsamt kam aufgrund der Stellungnahmen der Fachbehörden zu dem Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Kitzingen, 19.03.2018